

# Verein Freunde des Sinfonie Orchester Biel Solothurn

## Statuten

### Allgemeines

- Art. 1.** Unter dem Namen **Verein Freunde des Sinfonie Orchester Biel Solothurn** besteht mit Sitz in Biel ein kultureller Verein nach Art. 60ff ZGB.
- Art. 2.** Der Verein bezweckt, das Sinfonie Orchester Biel Solothurn finanziell und ideell zu unterstützen, das musikalische Leben in der Region Biel auf möglichst breiter Basis zu fördern und eine Beziehung der Bevölkerung zum Orchester herzustellen.
- Art. 3.** Mitglieder des Gönnervereins sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die sich zu dem von der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Beitrag verpflichten.  
Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen.
- Art. 4.** Der Austritt hat bis spätestens auf Schluss des Geschäftsjahres (31. Dezember) durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand 3 Monate zum Voraus zu erfolgen.  
Wenn besondere Gründe vorliegen, kann ein Ausschluss durch den Vorstand ohne Grundangabe erfolgen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Art. 5.** Mitspielende im Liebhaberorchester können Mitglieder des Vereins der Freunde des Sinfonie Orchester Biel Solothurn sein. Schülern/-innen und Studenten/-innen kann der Jahresbeitrag ganz oder zum Teil erlassen werden.
- Art. 6** Mitglieder des Vereins der Freunde des Sinfonie Orchester Biel Solothurn erhalten nach Möglichkeit Vergünstigungen bei Veranstaltungen des Symphonie Orchester Biel Solothurn.

### Organisation

- Art. 7.** Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Kontrollstelle
- Art. 8.** Die Generalversammlung der Mitglieder tritt ordentlicherweise jährlich einmal, in der Regel innert 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres (31. Dezember) zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag mittels persönlicher Einladung unter Angabe der Traktanden.  
Anträge der Mitglieder sind schriftlich, spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag dem Vorstand einzureichen.
- Art. 9.** Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 100 Mitgliedern innert Monatsfrist einberufen werden.
- Art. 10.** Die Geschäfte der Generalversammlung sind die folgenden:
- Entgegennahme des Jahresberichts
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - Wahl des/der Präsidenten/-in und der übrigen Vorstandsmitglieder.
  - Wahl der Kontrollstelle
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschlussfassung über Abänderung der Statuten
  - Beratung über die Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über die sonstigen der Generalversammlung durch den Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.
- Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes endgültig Beschluss gefasst werden.

- Art. 11.** Die Generalversammlung wird vom/von der Präsidenten/-in des Vorstandes, im Verhinderungsfalle von einem/-r Vizepräsidenten/-in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.  
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der/die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er/sie den Stichentscheid.  
Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

#### **Der Vorstand**

**Art. 12.**

Der Vorstand besteht aus max. 9 Mitgliedern, der Präsident von Amtes wegen. Das Patronatskomitee, die OGB-Stiftung (Stiftung zu Gunsten der Orchestergesellschaft Biel), die Stiftung Orchestergesellschaft Biel und das Bieler Kammerorchester müssen im Vorstand vertreten sein.

Der Vorstand wählt den/die Vize-Präsident/in, der/die Sekretär/in und der/die Kassier/in. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder und der/die Präsident/in sind stets wiederwählbar.

Der Vorstand ist befugt, beim Ausscheiden von Mitgliedern während eines Geschäftsjahres sich selbst zu ergänzen. Die Wahlen unterliegen jedoch der Genehmigung durch die nächste Generalversammlung.

- Art. 13.** Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Präsidenten/-in oder eines/r Stellvertreter/in zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern..

Für die Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, der/die Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

#### **Die Kontrollstelle**

- Art. 14.** Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einer Ersatzperson oder einem Treuhandbüro.

#### **Finanzen**

- Art. 15.** Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

- Art. 16.** Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Statutenänderung und Auflösung**

- Art. 17.** Beschlüsse über Abänderung der Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

- Art. 18.** Ein Beschluss über Auflösung des Vereins bedarf zu seiner Gültigkeit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung geschieht nach vorausgegangener Beratung in einer Generalversammlung auf dem Wege der Urabstimmung.

- Art. 19.** Im Falle der Auflösung des Vereins fällt deren Vermögen der Stiftung Bieler Symphonieorchester zu. Revidierte Fassung beschlossen an der Generalversammlung des Vereins Freunde des Sinfonie Orchesters Biel vom 23. April 2014, ersetzt die revidierte Fassung beschlossen an der Generalversammlung des Vereins der Freunde der Orchestergesellschaft Biel vom 27. April 2005 in Biel; ersetzt die Statuten vom 22. April 1974, 11. Mai 1981, 10. Mai 1988, 8. Mai 1989, 22. Mai 1995 und 27. März 2003.

Die Präsidentin:

Teres Liechti Gertsch

Der Vize-Präsident:

Alain Nicati